

Vfg.

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Vom 10. Dezember 2019

Die Naturwind Schwerin GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) im Windeignungsgebiet „Hoort“ (Nr. 18/18), Gemarkung Hoort, Flur 5, Flurstück 44/7. Geplant ist eine WKA vom Typ Nordex N149 mit einer Leistung von 4,5 MW und einer Gesamthöhe von 238,5 m.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVP ergeben sich aus der Unerheblichkeit möglicher Auswirkungen. Bereits für das Ursprungsvorhaben (16 WKA) wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Bewertungen zur Vorbelastung wurden mitbetrachtet. Neu hinzutretende Auswirkungen beziehen sich mit der neuen WKA auf eine Zunahme von Schall- und Schattenwurfimmissionen, der möglichen Gefährdung des Mäusebussards sowie die Prägung des Landschaftsbildes. Großvögel werden durch die Inbetriebnahme der WKA nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVP nicht selbständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.